

BBH-News zum Strom- und Energiesteuerrecht März 2012

Nachdem das letzte Jahr durch zahlreiche Änderungen des StromStG und EnergieStG wie auch der Durchführungsverordnungen (StromStV/EnergieStV) bestimmt war, müssen die Unternehmen (spätestens) dieses Jahr die neuen Vorgaben richtig umsetzen. Aufgrund vieler Unklarheiten bei den Neuerungen (bspw. die neue Verklammerung von Anlagen nach § 12b StromStV) wird dies keine leichte Aufgabe sein. Spätestens im Rahmen der **jährlichen Steueranmeldungen**, die bis zum 31.05. abzugeben sind, wird eine Gretchenfrage lauten: Wie hältst du's mit den Steuerbefreiungen?

Außerdem stehen auch in diesem Jahr Änderungen der rechtlichen Vorgaben an: Für die **Neuregelung der Steuererleichterungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** (u. a. der sog. Spitzenausgleich) liegt allerdings nach wie vor nur der erste Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vor. **Energiemanagementsysteme** und Energieeinsparung spielen hier künftig eine wesentliche Rolle. Die neuen Regelungen müssen zum 01.01.2013 in Kraft treten. Auch die Verhandlungen zur europäischen **Energiesteuerrichtlinie** kommen nur mühsam voran.

Mit unserer 6. Ausgabe der BBH-News zum Strom- und Energiesteuerrecht stellen wir die genannten Entwicklungen dar. Mit Blick auf die anstehenden Steueranmeldungen bieten wir im April und Mai 2012 an unseren Standorten wieder **Seminare** an und gestalten gerne ein **Inhouse-Seminar** für Sie. Ebenfalls bieten wir einen **Strom- und Energiesteuer-Check** für Unternehmen an, in dessen Rahmen wir alle relevanten Sachverhalte „abklopfen“ und auf eine richtige und optimale Handhabung hin überprüfen.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Umsetzungsfragen und Themen für die jährlichen Steueranmeldungen und Entlastungen**
 1. Freie Zuordnung der Wärmemengen
 2. Zuordnung der stromsteuerbefreiten Mengen
 3. Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen – Änderung der Anlagendefinition
 4. Nachweispflichten bei Entlastungsanträgen
 5. Besteuerung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen
 6. Steuerentlastung bei Steuerfestsetzung nach Verwendung
 7. Begriff der KWK-Anlage und Ermittlung der Nutzungsgrade
 8. Besteuerung von Flüssiggas (LPG) bei Einspeisung ins Erdgasnetz
- II. Referentenentwurf des BMF zur Novellierung der Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes**
 1. Zum Hintergrund der Novellierung
 2. Fortgeltung der allgemeinen Entlastung
 3. Eckpunkte des Referentenentwurfs
 4. Weiteres Verfahren
- III. Neues aus Europa**
 1. Offene beihilferechtliche Genehmigungen zum Änderungsgesetz vom 01.03.2011 und Änderung der EnergieStV vom 20.09.2011
 2. Entwurf der Revision der Energiesteuer-Richtlinie
- IV. Aus der Rechtsprechung**
 1. BFH: Verschmelzung kann stromsteuerrechtliche Erlaubnis kosten
 2. FG München: Stromentnahme durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 3. FG Düsseldorf: Herstellung von Sandgussformen als Teil der Metallbearbeitung
- V. Aktuelle Themen**
 1. Aktuelle Fristen
 2. Seminartermine und Inhouse-Seminare
 3. Inhouse-Angebot „Strom- und Energiesteuer-Check“

I. Umsetzungsfragen und Themen für die jährlichen Steueranmeldungen und Entlastungen

Das StromStG und das EnergieStG sind im vergangenen Jahr zweimal – zunächst durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 und dann durch das Änderungsgesetz vom 01.03.2011 – in wesentlichen Bereichen geändert worden. Am 29.09.2011 wurden nachfolgend auch die geänderten Durchführungsverordnungen (StromStV und EnergieStV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hierzu ergänzend hat das BMF mit Schreiben vom 19.10.2011 sowie mit Schreiben vom 27.10.2011 einige Regelungen erläutert.

Über die einzelnen Änderungen hatten wir regelmäßig in unseren Newslettern im vergangenen Jahr berichtet. Hier möchten wir noch einmal einen kurzen Überblick über die wichtigsten und teilweise nach wie vor strittigen Änderungen sowie damit zusammenhängende Themen geben, welche insbesondere bei den jährlichen Steueranmeldungen bzw. den Entlastungsanträgen zu berücksichtigen sind.

1. Freie Zuordnung der Wärmemengen

Gemäß dem Schreiben des BMF vom 19.10.2011 können Wärmemengen innerhalb eines Entlastungsabschnitts frei zugeordnet werden. Relevant wird diese freie Zuordnung insbesondere, wenn Wärme sowohl aus KWK-Anlagen, bei denen der Energieeinsatz bereits nach § 53 EnergieStG begünstigt ist, als auch aus Heizkesseln, bei denen der Energieeinsatz nur nach §§ 54, 55 EnergieStG begünstigt sein kann, in ein Rohrleitungsnetz eingespeist und an unterschiedliche Abnehmer geliefert wird.

Zwar gibt es hierzu noch keine Praxisbeispiele; um die bestmögliche Entlastung für den Energieeinsatz in den Kesseln zu erhalten, dürfte aber nach dem Schreiben des BMF folgende Lesart zulässig sein: Die Kesselwärme wird den **Wärmenetzverlusten** (Eigenverbrauch) und – soweit vorhanden – den über das Netz belieferten UdPG-Kunden zugeordnet und die – ohnehin begünstigte – KWK-Wärme geht zu den anderen Kunden. Anders gesagt: Es muss keine anteilige Zuordnung im Verhältnis der Einspeisemengen erfolgen. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, wäre auch eine Zuordnung **saldierter Jahresmengen** – letztlich wohl unabhängig von einer physikalisch zeitgleichen Entnahme – möglich.

2. Zuordnung der stromsteuerbefreiten Mengen

Soweit Sie die Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG geltend machen

(zum problematischen neuen Anlagenbegriff sogleich), ist im Rahmen der Steueranmeldung auch auf eine optimale Zuordnung dieser befreiten Strommengen zu achten – nach Möglichkeit zum „vollen“ Steuersatz gem. § 3 StromStG in Höhe von 20,50 €/MWh.

Allerdings kann sich aus Gründen des EEG unter Umständen eine Zuordnung der selbst erzeugten Mengen zum sog. Eigenverbrauch anbieten, wenn die gesetzlichen Vorgaben des EEG für das Eigenerzeugungsprivileg gegeben sind (insbesondere der räumliche Zusammenhang zwischen Erzeugungsanlage und Entnahmestelle). Für die eigenerzeugten Mengen muss dann keine EEG-Umlage (derzeit 35,92 €/MWh) entrichtet werden.

Übrigens kann zum Eigenverbrauch auch der Strom gehören, der im (Fern-)Wärmebereich für die **Wärmeverteilung** (bspw. in Wärmepumpen etc.) verwendet wird. Stromsteuerrechtlich kann der Strom unter die Begünstigungen nach den §§ 9b, 10 StromStG (u.a. Spitzenausgleich) fallen.



3. Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen – Änderung der Anlagendefinition

Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen ist der neue § 12b Abs. 2 StromStV nach wie vor problematisch. Die dort geregelte Definition für die **Verklammerung verschiedener Kleinanlagen an unterschiedlichen Standorten** erscheint – wie in unseren vorangegangenen Newslettern bereits ausführlich berichtet – kaum praktikabel.

Seitens des BMF wurde allerdings schon vor längerem angekündigt, in einem ergänzenden Erlass bzw. in einer internen **Dienstanweisung** nähere Vorgaben zur Anwendung des § 12b StromStV zu verfassen. Bislang liegt hierzu nichts vor.

Es bleibt insoweit zu hoffen, dass das BMF die Linie seines Schreibens vom 19.10.2011 weiterverfolgt. Dort erfolgte eine erste Eingrenzung der Neuregelung auf „virtuelle Kraftwerke“ – auch wenn dieser Begriff wiederum nicht näher erläutert wurde. Dieser Tendenz folgend sollte der Anwendungsbereich der Verklammerung eng verstanden werden und insbesondere nur auf neue Anlagenkonzepte anwendbar sein.

In zeitlicher Hinsicht ist abzuwarten, ob das ergänzende Schreiben des BMF rechtzeitig vor den jährlichen Steueranmeldungen kommt. Denn auch wenn seitens der Hauptzollämter im Rahmen der Vorauszahlungen die Befreiungen nach wie vor anerkannt wurden, ist erst in der Steueranmeldung die verbindliche Erklärung des

Unternehmens zu sehen. In jedem Fall sollte sorgfältig geprüft werden, ob mit Blick auf die Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV und die hierzu bereits veröffentlichten Verlautbarungen des BMF Veranlassung zu einer Verklammerung bestehender Anlagen besteht, für die in der Vergangenheit die Stromsteuerbefreiung vom Hauptzollamt gewährt worden ist.

Wird eine bisher gewährte Befreiung aufgrund des § 12b StromStV (bei unverändertem Sachverhalt) zukünftig nicht mehr anerkannt, ist in der Regel eine Auseinandersetzung mit dem Hauptzollamt zu empfehlen. Denn unabhängig von vielen offenen Einzelfragen besteht grundsätzlich das Problem der ggf. **fehlenden Ermächtigung**. Je stärker der § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG durch die Neuregelung des BMF eingeschränkt wird, desto mehr stellt sich die (verfassungsrechtliche) Frage, ob das BMF mit der Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV seine vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse überschritten hat.

4. Nachweispflichten bei Entlastungsanträgen

Für die Entlastungsanträge nach den neuen §§ 9b, 10 StromStG und §§ 54, 55 EnergieStG (Steuerentlastung und Spitzenausgleich) ist die **Lieferung von Wärme bzw. Nutzenergie** (Licht, Wärme, Kälte, Druckluft, mechanische Energie) **an andere UdPG (Dritte)** nachzuweisen. Die Vorgaben für diese Nachweispflicht sind sehr umfangreich in § 17b und c StromStV bzw. § 100, 100a und 100b EnergieStV geregelt. Es sollte darauf geachtet werden, dass hier rechtzeitig alle notwendigen Dokumente und Erklärungen eingeholt werden. Dies sind insbesondere:

- Mit dem ersten Antrag im Jahr ist der **UdPG-Status** des Antragstellers nachzuweisen.
- Wird die erzeugte Nutzenergie durch ein anderes UdPG (Dritter) genutzt, braucht der Antragsteller für seinen Entlastungsantrag eine sog. **Selbsterklärung** des Dritten (nach amtlichem Vordruck).
- Der Dritte muss dem Antragsteller zudem die vollständige (oder anteilige) **Verwendung** der Wärme bzw. Nutzenergie **bestätigen**.
- Eine **sachgerechte Schätzung** der verwendeten Mengen ist grundsätzlich zulässig, wenn eine genaue Ermittlung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. Die Schätzung muss nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, welche für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar ist.

5. Besteuerung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen

Nach der Neuregelung in § 1b EnergieStV sind seit dem 01.01.2012 grundsätzlich andere Abfälle als Siedlungsabfälle gemäß dem Abfallschlüssel 20 03 dann als Energieerzeugnisse anzusehen, wenn sie im Durchschnitt einen **Heizwert von mindestens 18.000 kJ/kg** aufwei-

sen. Allerdings steht die Regelung noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt (hierzu ausführlich unter III.). Da die Genehmigung der Europäischen Kommission bislang noch nicht erteilt wurde, ist die Regelung derzeit noch nicht anwendbar. Kommt die Genehmigung, gilt die Steuerpflicht allerdings rückwirkend.

Steuerschuldner soll nach dem – schwer verständlichen – § 49a EnergieStV grundsätzlich der Verwender sein.

6. Steuerentlastung bei Steuerfestsetzung nach Verwendung

Für alle Unternehmen, die eine Antragsfrist in 2011 verpasst haben, ist auch auf die Neuregelung zu einer späteren Antragstellung hinzuweisen.

Danach ist eine spätere Antragstellung unter der Voraussetzung möglich, dass die Festsetzung der Steuer erst erfolgt, nachdem die Energieerzeugnisse / der elektrische Strom verwendet worden sind. In (nur) diesem Fall kann der Entlastungsantrag dann bis spätestens zum 31.12. des Jahres gestellt werden, welches dem Kalenderjahr der Festsetzung – und eben nicht mehr dem der Verwendung – folgt.

7. Begriff der KWK-Anlage und Ermittlung der Nutzungsgrade

Für die Entlastungsanträge nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG (Energieeinsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen) einerseits und die Ermittlung der Nutzungsgrade andererseits ist die in § 10 Abs. 3 EnergieStV neu geregelte **Eingrenzung des KWK-Prozesses** zu beachten. Sie betrifft u. a. auch die „nachgeschaltete Abluftbehandlung“. Insoweit kommt aber ggf. eine Entlastungsmöglichkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG (thermische Abluftbehandlung) in Betracht.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs. 4a EnergieStV – wie oben nach § 12b StromStV – ebenfalls eine Verklammerung mehrerer KWK-Anlagen an unterschiedlichen Standorten erfolgen kann.

8. Besteuerung von Flüssiggas (LPG) bei Einspeisung ins Erdgasnetz

Einige Gasnetzbetreiber verwenden im Zusammenhang mit der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz Flüssiggas (LPG) zur Brennwertanpassung wegen ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 3 GasNZV. Teilweise werden LPG-Anlagen auch als Spitzenlastanlagen zur Verringerung der Kapazitätsbestellung im vorgelagerten Netz eingesetzt.

In diesen Fällen gilt es eine **doppelte Besteuerung** dieser Flüssiggasmenge zu **vermeiden**, die auftreten würde, wenn das LPG vom Gasnetzbetreiber erstens als Ölprodukt in Höhe von 60,60 €/1000 kg versteuert ein-

gekauft würde und nach der Einspeisung in das Erdgasnetz erneut vom jeweiligen Lieferanten eines Letztverbrauchers als Quasi-„Erdgas“-Menge bei der Entnahme aus dem Netz zu 5,50 €/MWh nach § 38 EnergieStG versteuert würde. Hinzuweisen ist darauf, dass es hier nicht um verflüssigtes Erdgas (LNG) geht. Hierfür gilt die Regelung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EnergieStG bzw. die Entlastungsmöglichkeit für den Einspeiser von regasifiziertem LNG in das Erdgasnetz nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 EnergieStG.

Grundsätzlich sind zwei Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung denkbar:

- Die erste Lösungsmöglichkeit ist der **steuerfreie Erwerb** des Flüssiggases nach § 25 EnergieStG. Das Flüssiggas wird ja in den zuvor beschriebenen Fällen weder zum Verheizen noch als Kraftstoff verwendet. Die erforderliche förmliche Einzelurlaubnis gilt in diesem Fall als allgemein erteilt. Trotzdem treffen einen Verwender von steuerfrei bezogenem Flüssiggas nach § 56 Abs. 13 und § 57 EnergieStV bestimmte Dokumentationspflichten, deren Umfang und Handhabung Sie mit dem zuständigen Hauptzollamt im Einzelfall vor dem Beginn des steuerfreien Bezuges des Flüssiggases abstimmen sollten. Ebenso sollten Sie sich mit ihrem Lieferanten des Flüssiggases abstimmen, weil dieser bei einer steuerfreien Lieferung von Flüssiggas ebenfalls Hinweispflichten und Dokumentationspflichten erfüllen muss.
- Die zweite Lösungsmöglichkeit ist eine **nachträgliche Steuerentlastung** in Höhe der Flüssiggas-Steuer über einen Vergütungsantrag des Netzbetreibers nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG in Verbindung mit § 25 EnergieStG, § 90 EnergieStV (Vordruck 1101). Diese Lösung hat den Nachteil, dass die Flüssiggas-Steuer zunächst an den Lieferanten zu zahlen ist und erst mit deutlichem Zeitverzug vom Hauptzollamt vergütet wird. Nachweis- und Dokumentationspflichten sind auch bei dieser Variante zu erfüllen.

Wir sehen keine Möglichkeit, stattdessen eine Entlastung bei der Erdgassteuer entsprechend der versteuerten Flüssiggasmenge zu erreichen. Erstens gibt es keinen entsprechenden Entlastungstatbestand bei der Erdgassteuer. Zweitens wäre auch unklar, welcher Entnahmestelle und damit welchem Lieferanten die Flüssiggas-Menge zuzuordnen wäre. Drittens würde eine Entlastung bei der Erdgassteuer nur dem jeweiligen Lieferer

als Steuerschuldner nutzen, nicht aber dem Netzbetreiber, der das Flüssiggas eingekauft hat.

II. Referentenentwurf des BMF zur Novellierung der Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Beihilferechtliche Vorgaben machen eine Novellierung der Entlastungen für UdPG zum 01.01.2013 erforderlich. Das Gesetzgebungsverfahren hinkt dem Zeitplan aber stark hinterher. Ursprünglich sollte das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Derzeit liegt aber noch nur der Referentenentwurf des BMF vor.

1. Zum Hintergrund der Novellierung

Hintergrund ist das Auslaufen der sog. Klimaschutzvereinbarung (vom 09.11.2000) zwischen Deutschland und der deutschen Wirtschaft ebenfalls zum 31.12.2012. Sie kann damit nicht mehr als Gegenleistung für die Gewährung steuerlicher Begünstigungen dienen. Eine Fortführung dieser Klimaschutzvereinbarung

(oder einer neuen vergleichbaren Vereinbarung) ist nicht gewollt. Aus Sicht der Bundesregierung ergäbe sich andernfalls ein Konflikt mit dem Grundsatz, dass eine **beihilferechtliche Ausnahme auf 10 Jahre beschränkt** sein müsse. Außerdem bestünde das praktische Problem, welche Branchen von der Vereinbarung umfasst sein sollten.

Bereits im **Energiekonzept der Bundesregierung** vom 28.09.2010 wurde aber versichert, dass die Entlastungen fortgelten und eine Nachfolgeregelung gefunden werden sollen. Das Gesamtvolumen der bestehenden Steuervorteile in Höhe von ca. 2,3 Mrd. Euro soll beibehalten werden; dieses Ziel wurde auch seitens des BMF nochmals ausdrücklich bestätigt.

Den rechtlichen Rahmen für die Nachfolgeregelung setzt einerseits das europäische Beihilferecht und andererseits – letztlich ausschlaggebend – die sog. **Energiesteuerrichtlinie**. Danach können besondere Entlastungen gewährt werden, wenn „gleichwertige Regelungen“ umgesetzt werden, mit denen Umweltschutzziele erreicht oder die Energieeffizienz erhöht wird (Art. 17 Abs. 1 lit. b EnergieStRL). Ob diese Vorgaben eingehalten werden, wird von der Europäischen Kommission überprüft.

2. Fortgeltung der allgemeinen Entlastung

Unberührt von der Novellierung bleiben die allgemeinen Entlastungen für UdPG in Höhe von **25 % des Steuersatzes** (nach § 9b StromStG (5,13 €/MWh) bzw. § 54



EnergieStG (bspw. für Erdgas 1,38 €/MWh). Diese Entlastungsmöglichkeiten sollen **unverändert** bestehen bleiben. Die Neuerungen betreffen daher nur den (neuen) Spitzenausgleich.

3. Eckpunkte des Referentenentwurfs

Die Neuregelung bedeutet notwendigerweise eine Systemumstellung. Denn Voraussetzung für den Spitzenausgleich ist künftig die **Erfüllung von Effizienzmaßnahmen**, die von dem jeweiligen begünstigten Unternehmen erbracht werden müssen. Die Entlastung nach dem Spitzenausgleich soll künftig **zweistufig** gewährt werden:

a) Energiemanagementsysteme oder gleichwertige alternative Maßnahmen

In den Jahren **2013 und 2014** soll die Entlastung grundsätzlich nur noch gewährt werden, wenn im Unternehmen ein zertifiziertes **Energiemanagementsystem** (EnMS) besteht. Insofern werden also Anforderungen gestellt, die bereits jetzt für stromintensive UdPG gelten, die die Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. EEG in Anspruch nehmen. Ebenso wie für den Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung soll dabei eine Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN 16001 bzw. ISO 50001 erforderlich sein.

Für Unternehmen, die bereits über eine solche Zertifizierung verfügen, ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen, da die **bestehende Zertifizierung anerkannt** wird. Für Unternehmen, die bislang keine solche Zertifizierung haben, wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass sie in 2013 mit der Einführung beginnen und diese spätestens bis Ende 2014 abgeschlossen haben.

Da für **kleinere Unternehmen** eine Zertifizierung aber unverhältnismäßig teuer sein kann, sollen für diese Unternehmen **gleichwertige alternative Maßnahmen** eröffnet werden. Die Details hierzu wurden allerdings bislang noch nicht konkretisiert und sollen Gegenstand einer Verordnung sein, welche im Nachgang zum Gesetz erlassen wird.

b) Jährliche Strom- und Energieeinsparziele

Ab dem Jahr 2015 soll die Entlastung zusätzlich davon abhängig gemacht werden, dass das Unternehmen ein festgelegtes **jährliches Einsparziel** des Energieverbrauchs erreicht. Nach dem BMF-Vorschlag muss ein Unternehmen bei Energieerzeugnissen (Erdgas, Heizöl etc.) ein jährliches Einsparziel von **0,9 %** und bei Strom von **1,2 %** erreichen.

Die Details für die Berechnung, ob das Einsparziel erreicht wurde, und wie dies nachzuweisen ist, sollen ebenfalls noch durch Verordnung konkretisiert werden. Dabei sollen aber folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Maßstab ist nicht eine Einsparung beim Energieverbrauch in absoluten Zahlen, sondern das Erreichen des Einsparziels im **Vorjahresvergleich**. Da bspw. eine Geschäftserweiterung oder Produktionssteigerung zu einem höheren (absoluten) Energieverbrauch eines Unternehmens führen kann, soll dies nicht der Maßstab sein.
- Berücksichtigt werden sollen nur (neu eingeführte) **technische Maßnahmen** und nicht Einsparungen, die durch Verhaltensänderung (z.B. durch eine Dienstanweisung an die Mitarbeiter zu stromsparendem Verhalten) erreicht werden.
- Da die BMF-Vorgaben für die Einsparziele linear auf ein Jahr bezogen sind, Investitionen aber einerseits in längeren Zeitabständen vorgenommen werden und andererseits in der Regel jeweils zu höheren Einsparungen als die vorgenannten Zielwerte führen, sollen **Übererfüllungen** durch eine Maßnahme auf die Folgejahre **angerechnet** werden können.
- Der Nachweis der Einsparziele soll durch **unabhängige Gutachter** bestätigt werden. Nach Auffassung des BMF könnte die behördliche Anerkennung bzw. Überwachung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen werden. Das BAFA ist derzeit bereits zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. EEG und soll demgemäß über die entsprechende Expertise verfügen.

4. Weiteres Verfahren

Der Referentenentwurf des BMF befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Danach entscheidet das Bundeskabinett und das parlamentarische Verfahren wird eingeleitet. Ob nach Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens noch eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgt oder der Weg über die sog. Gruppenfreistellungsverordnung gewählt wird, ist noch offen.

Ursprünglich war vorgesehen, vor der Abstimmung im Bundeskabinett den Verbänden noch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Derzeit gibt es aber keine verlässlichen Aussagen zu einem konkreten Zeitplan. Die Durchführung einer ersten Lesung im Bundestag noch vor der Sommerpause muss derzeit wohl bereits als „Minimalziel“ angesehen werden.

III. Neues aus Europa

Entgegen der Überschrift dieser Rubrik gibt es im Grunde inhaltlich nichts Neues aus Europa; aber auch das ist eine wichtige Nachricht. Denn sowohl die noch ausste-

henden beihilferechtlichen Genehmigungen zum Gesetz vom 01.03.2011 zur Änderung des StromStG und EnergieStG wie auch die Verhandlungen zur Novellierung der Energiesteuerrichtlinie verzögern sich.

1. Offene beihilferechtliche Genehmigungen zum Änderungsgesetz vom 01.03.2011 und Änderung der EnergieStV vom 20.09.2011

a) Änderungsgesetz vom 01.03.2011

Im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 01.03.2011 wurden einige Tatbestände, welche steuerliche Begünstigungen betreffen, eingeführt bzw. geändert. Insbesondere sind dies die folgenden Änderungen:

- Die Neufassung bzw. Erweiterung des sog. **Herstellerprivilegs** in § 26 EnergieStG auf bestimmte fremd bezogene Energieerzeugnisse.
- Die neue Definition der Energieerzeugnisse in § 28 EnergieStG: **Gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe** einschließlich **Klärgas** können bei „Insellösungen“ (bspw. BHKW am Standort) steuerfrei verwendet werden.
- Neu eingeführt wurde die (vollständige) Entlastung von der Stromsteuer nach § 9c StromStG für die Herstellung bestimmter **Industriegase** wie etwa Sauerstoff, Stickstoff oder Edalgase, wenn der Stromkostenanteil über 50 % der Herstellungskosten liegt.

Steuerliche Begünstigungen haben grundsätzlich eine beihilferechtliche Relevanz. Ihre Wirksamkeit setzt daher eine Überprüfung und Genehmigung durch die Europäische Kommission voraus. Derzeit prüft die Kommission aber noch, wobei nicht auszuschließen ist, dass die Verzögerungen auch im Zusammenhang mit dem starken Widerstand Deutschlands im Rahmen der Verhandlungen der Energiesteuerrichtlinie zu sehen sind. Interessant ist allerdings, dass die Änderungen – sobald die Genehmigung der Kommission vorliegt – rückwirkend zum 01.01. bzw. 01.04.2011 in Kraft treten werden.

b) Änderung der EnergieStV vom 20.09.2011

Eine weitere ausstehende Genehmigung betrifft die Änderung der EnergieStV im Bezug auf die sog. Sekundär- und Ersatzbrennstoffe:

Nach der neuen Definition in § 1b Abs. 1 Nr. 3 EnergieStV sind Abfälle (erst) dann als Energieerzeugnisse anzusehen, wenn sie im Durchschnitt einen Heizwert

von mindestens 18.000 kJ/kg aufweisen (siehe hierzu bereits oben).

Durch die Kommission ist nun zu bestätigen, dass diese Beschränkung, d.h. die **Nichtbesteuerung von Abfällen mit einem niedrigeren Heizwert**, zulässig ist.



2. Entwurf der Revision der Energiesteuer-Richtlinie

Die Verhandlungen zum Entwurf der Europäischen Kommission vom 13.04.2011 zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) verlaufen (ebenfalls) sehr schleppend. Die Vorschläge erfahren viel Widerstand aus verschiedenen Mitgliedstaaten – unter anderem auch aus Deutschland.

Wie bereits in unseren vorangegangenen Newslettern berichtet, sind derzeit zwei wesentliche Änderungen vorgesehen:

gen vorgesehen:

- Es soll eine **Angleichung der Mindeststeuersätze** für Energieerzeugnisse orientiert am Brennwert erfolgen und
- es soll eine zusätzliche **CO₂-abhängige Steuerkomponente** zur Ergänzung des Emissionshandelssystems eingeführt werden.

Die derzeitige dänische Ratspräsidentschaft hatte angekündigt, dem Thema eine hohe Priorität beizumessen. Aufgrund des nach wie vor bestehenden Widerstands dürfte aber zu erwarten sein, dass die vorgesehene Frist zur Umsetzung in nationales Recht (bis zum 01.01.2013!) nicht zu halten ist. Zudem wird voraussichtlich – zumindest teilweise – eine grundlegende Überarbeitung des Vorschlags notwendig.

IV. Aus der Rechtsprechung

In dieser Rubrik möchten wir Ihnen einige aktuelle Entscheidungen zum Strom- und Energiesteuerrecht vorstellen. Die vollständigen Entscheidungen senden wir Ihnen bei Bedarf gerne zu.

1. BFH: Verschmelzung kann stromsteuerrechtliche Erlaubnis kosten

- BFH, Urteil v. 22.11.2011 - VII R 22/11 -

Eine Erlaubnis, Strom steuervergünstigt zu verwenden (§ 9 Abs. 3 StromStG a.F.), erlischt, wenn ihr Inhaber mit einem anderen Unternehmen nach § 2 Nr. 1 UmwG verschmolzen wird. Das aus der Verschmelzung hervorgegangene Unternehmen kann die Erlaubnis nicht einfach übernehmen: Sobald die Verschmelzung im Handelsregister eingetragen ist, gilt sie als hinfällig. Dies hat

der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 22.11.2011 entschieden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Hauptzollamt (HZA) hatte einer GmbH mit Verfügung vom 19.05.1999 die Erlaubnis erteilt, Strom zum ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 3 StromStG zu entnehmen. Aufgrund eines Vertrages vom 22.08.2008 wurde die GmbH auf eine OHG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 11.09.2008 in das Handelsregister eingetragen. Die OHG führte den Betrieb der GmbH an derselben Betriebsstätte fort. Erst mit Verfügung vom 22.01.2009 erteilte das HZA der OHG eine entsprechende Erlaubnis mit Wirkung ab dem 01.01.2009 und verweigert der OHG für den Zeitraum vom 11.09.2008 bis zum 31.12.2008 den ermäßigten Stromsteuersatz.

Der BFH begründet sein Urteil so: Zwar geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers mitsamt den Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Dazu gehören an sich auch öffentlich-rechtliche Rechtspositionen, nicht aber nach überwiegender umwandlungsrechtlicher Literaturmeinung **personenbezogene öffentlich-rechtliche Erlaubnisse** – also auch keine stromsteuerrechtliche Erlaubnis: Denn für deren Erteilung ist unter anderem die Zugehörigkeit des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe i.S.d. § 2 Nr. 3 StromStG und die steuerliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 4 Satz 2 StromStG) Voraussetzung. Im vorliegenden Fall ist somit die stromsteuerrechtliche Erlaubnis am 11.09.2008 erloschen und nicht auf die OHG übergegangen.

Nach Auffassung des BFH kommt dabei auch eine analoge Anwendung von § 4 Abs. 3 EnWG auf das Stromsteuerrecht wegen unterschiedlicher Zielrichtungen nicht in Betracht. Danach geht im Fall der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) "die Genehmigung" auf den Rechtsnachfolger über. Während das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter anderem der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom oder Gas dient, ist Zielrichtung des Stromsteuergesetzes (StromStG) eher die Abgabenerhebung und in diesem Zusammenhang der Sicherung des Steueraufkommens.

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Stromsteuer- wie auch energiesteuerrechtliche Fragestellungen (bspw. auch zur Versorgererlaubnis oder zu den Befreiungs- und Entlastungsmöglichkeiten) bei (konzerninternen) **Umstrukturierungen** meist wenig im Fokus stehen bzw. nicht selten vollständig übersehen werden. Das „böse Erwachen“ kommt dann – wie hier – einige Zeit später und zwar wegen der strengen Fristen häufig zu spät. Trotz Gesamtrechtsnachfolge ist daher auch bei Umwandlungen immer darauf zu achten, dass höchstpersönliche Erlaubnisse (und hier insbesondere

stromsteuerrechtliche Erlaubnisse) vom aufnehmenden Rechtsträger rechtzeitig (neu) beantragt werden.

2. FG München: Stromentnahme durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

- FG München, Urteil v. 21.9.2011 - 14 K 145/10 -

Die Steuerbegünstigung des § 9 III StromStG a.F. knüpft nicht an den Verbrauch, sondern an den Verbraucher an. Ob in fremde Produktionsprozesse eingebundene Subunternehmer selbst „kleinste selbständige Einheit“ i.S.v. § 2 Nr. 3, Nr. 4 StromStG sind, ist allein unter Anknüpfung an formale Gesichtspunkte und nicht in einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Dies hat das FG München mit Urteil vom 21.09.2011 entschieden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin stellt als UdPG Wurst- und Schinkenerzeugnisse her. Sie verfügte über eine Erlaubnis zur Entnahme von steuerermäßigtem Strom zu betrieblichen Zwecken gem. § 9 Abs. 3, Abs. 4 StromStG a.F. In die Produktionsprozesse der Kl. war die Fa. A eingebunden, welche selbst nicht über eine Erlaubnis gem. § 9 Abs. 3, Abs. 4 StromStG a.F. verfügte. In der Produktion der Klägerin waren neben eigenem Personal (ca. 40 Personen) auch ca. 30 (von A bezahlte) Mitarbeiter der A eingesetzt. Diese übernahmen Tätigkeiten bei der Bearbeitung von Wurst und Fleisch, welches im Eigentum der Klägerin stand.

Im Vertrag zwischen der Klägerin und A war geregelt, dass A ihre Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen hat. Die Klägerin war verpflichtet, der A unentgeltlich bestimmte Flächen in ihrem Betrieb sowie Maschinen, Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen. Die Organisation der vertraglichen Leistungen und aller zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Handlungen oblagen alleine der A. Die Arbeitnehmer der A unterlagen ausschließlich ihrer Weisungen. Das HZA teilte den Strom anhand der in der Produktion beschäftigten Personen (40 zu 30) auf. Eine Begünstigung gem. § 9 Abs. 3, § 10 StromStG a.F. wurde nur für den Strom gewährt, welcher demnach der Klägerin zuzuordnen war.

Das FG München folgte der Auffassung des HZA und wies die Klage zurück: Begünstigt sei nur der Strom, welchen die Klägerin in ihrem Unternehmen selbst verbraucht habe. Die Erlaubnis zur **steuerbegünstigten Entnahme** von Strom gem. § 9 Abs. 3, Abs. 4 StromStG a.F. beziehe sich nicht auf alle Tätigkeiten und Produktionsprozesse, welche zur Herstellung einer bestimmten Ware durchgeführt würden.

Bei dem Strom, welchen die Klägerin der A zur Verfügung gestellt habe, handele es sich um eine Weitergabe von Strom an ein anderes Unternehmen. Ein Unternehmen werde als „**kleinste rechtlich selbständige Einheit**“ definiert (§ 2 Nr. 4 StromStG). Das FG zieht hierbei

eine formelle Betrachtungsweise einer Gesamtbetrachtung vor. Es sei auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Stromsteuerrechts Anträge in großer Anzahl zu bearbeiten seien und eine zeitnahe effektive Bearbeitung nur gewährleistet werden könne, wenn nicht für jeden Einzelfall eine Gesamtbetrachtung der individuellen Umstände durchgeführt werden müsse.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH im **Revisionsverfahren** (Az.: VII R 64/11) das Urteil bestätigen wird. Kritisch anzumerken ist, dass eine gründliche Auseinandersetzung mit der entscheidenden Frage der Stromentnahme fehlt. Denn die Stromentnahme ist ein Realakt und erfolgt durch den Betrieb stromverbrauchender Geräte und Anlagen. Ob, die Zuordnung dieser Stromentnahme zu einer juristischen Person allein am Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters, der die Anlage aktuell bedient, festzumachen, ist sehr fraglich.

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Fällen, bei denen Personen in die Tätigkeit eines Unternehmens eingebunden sind, die aus der Mutter- oder Schwestergesellschaft kommen oder Leiharbeiter sind oder auch zu einem dritten Unternehmen gehören, mit dem an einem Standort kooperiert wird. In diesen Fällen ist immer – wie auch hier – eine differenzierte Gesamtbetrachtung erforderlich. **Kriterien für eine sachgerechte Zuordnung** sind u.a. Besitz und (zivilrechtliches/wirtschaftliches) Eigentum an den Anlagen, die Verfügungsbefugnis, der vertragliche Rahmen (insbesondere die (Nicht-)Regelung einer Stromleistung an den Dritten) wie auch die wirtschaftliche Wertschöpfung.

3. FG Düsseldorf: Herstellung von Sandgussformen als Teil der Metallbearbeitung

- FG Düsseldorf, Urteil v. 02.11.2011 - 4 K 4351/10 V -

Der mit der Metallbearbeitung untrennbar verbundene Prozess der Herstellung sogenannter Sandgussformen ist Teil der Metallbearbeitung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. b EnergieStG. Damit sind die verwendeten Energieerzeugnisse von der Energiesteuer zu entlasten, hat das FG Düsseldorf am 02.11.2011 entschieden.

Dabei ging es um folgenden Fall: Die Kl. betreibt eine Eisengießerei, in der sie Fahrwerks- und Motorenteile produziert. Für diese Produktion stellt sie zunächst Sandgussformen her, die in einem mit Erdgas beheizten Kerntrocknungsöfen getrocknet werden. Die Formen werden im Laufe des weiteren Metallgussprozesses wieder zerstört. Das zuständige Hauptzollamt (HZA) war der Auffassung, die Herstellung der Sandgussformen stelle einen selbständigen, abgeschlossenen Herstellungsprozess dar, der mit der Metallgießerei nicht in

unmittelbarem Zusammenhang stehe. Demnach gehöre dieser Prozess nicht zur Metallbearbeitung, weshalb eine Vergütung für das hierbei eingesetzte Erdgas gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. b EnergieStG abgelehnt wurde.

Das FG Düsseldorf folgte der Auffassung der Kl. aus folgenden Gründen: Der Betrieb einer Gießerei gehöre zur Metallbearbeitung i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. b EnergieStG. Mit dem Betrieb einer Gießerei, die wie vorliegend unter Einsatz des sog. Sandgussverfahrens arbeitet, seien untrennbar der Formenbau sowie die Sandaufbereitung zur Wiederverwendung verbunden. Dies zeige sich bereits an den Betriebsabläufen, nach denen die Formherstellung durch die Kl. dem eigentlichen Guss untrennbar vorhergehe. Insoweit stelle der Formenbau nur einen notwendigen **Teilerstellungsprozess** von Gussstücken dar. Der Formenbau selbst könne im Streitfall auch nicht von Dritten eingekauft werden.

Die Entscheidung des FG Düsseldorf ist vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung (z.B. FG Hamburg, Urte. v. 19.05.2011 in unserem *Newsletter vom November 2011*) zu begrüßen. Die in § 51 EnergieStG genannten Prozesse und Verfahren müssen vollständig von der Energiesteuer entlastet werden. Eine künstliche Reduzierung nur auf einen unvollständigen Prozesskern kann nicht im Sinne der Norm sein. Dies muss besonders dann gelten, wenn es sich – so wie hier – um spezifische Teilprozesse eines einheitlichen Verfahrens handelt. Abzuwarten bleibt aber, ob die Nichtzulassungsbeschwerde (VII B 215/11) zum BFH erfolgreich sein wird.

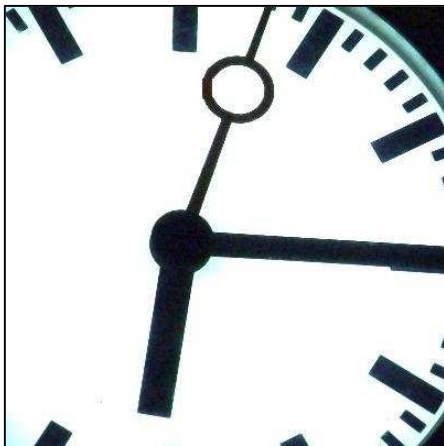
V. Aktuelle Themen

1. Aktuelle Fristen

Die **jährlichen Steueranmeldungen** im Strom- und Erdgasbereich sind bis **spätestens zum 31.05.2012** abzugeben.

Soweit aus besonderen Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, sollte rechtzeitig ein Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steueranmeldung gestellt werden. Nach § 109 AO ist eine solche Fristverlängerung grundsätzlich möglich.

Wurde für das Jahr 2011 bereits eine Entlastung nach § 10 StromStG und/oder § 55 EnergieStG (sog. **Spitzenausgleich**) für einen vorläufigen Abrechnungszeitraum gewährt bzw. im Rahmen der Vorauszahlungen berücksichtigt, ist der **zusammenfassende Antrag** spätestens **bis zum 31.07.2012** zu stellen (vgl. § 18 Abs. 3 StromStV und § 101 Abs. 3 EnergieStV).



BBH-News zum Strom- und Energiesteuerrecht

März 2012

2. Seminartermine und Inhouse-Seminare

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht in 2011 bieten wir wieder Tagesseminare an unseren Standorten an. Neben den dargestellten aktuellen Themen und den Erfahrungen mit den Gesetzesänderungen werden wir auch mit Blick auf die anstehenden jährlichen Steueranmeldungen einen Grundlagenteil in den Seminaren vorsehen. Dabei stellen wir die Regelungen anhand konkreter Praxisfälle dar und lassen Raum für Diskussionen und Erfahrungsaustausch.

Die Seminare finden an den folgenden Terminen statt:

- **BBH Berlin, 19.04.2012**
- **BBH Köln, 27.04.2012**
- **BBH München, 09.05.2012**
- **BBH Stuttgart, 10.05.2012**

Damit Sie sich frühzeitig einen Platz an Ihrem Wunschtermin reservieren können, haben wir dem Newsletter bereits eine Anmeldebestätigung für unsere Tagesseminare beigelegt. Mit einer konkreten Agenda werden wir nochmals mit gesondertem Schreiben auf Sie zukommen.

Gern gestalten wir für Ihr Unternehmen auch ein Inhouse-Seminar, wobei wir die Agenda auf die spezifischen Fragestellungen in Ihrem Haus anpassen können. Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

3. Inhouse-Angebot „Strom- und Energiesteuer-Check“

In vielen Unternehmen läuft die Bearbeitung der strom- und energiesteuerlichen Themen „nebenher“. Nach einiger Zeit stellt sich zwangsläufig die Frage, ob alle Entwicklungen und Änderungen noch richtig und optimal angewandt werden. Auch nach einer personellen oder unternehmerischen Umstrukturierung besteht vielfach eine Unsicherheit zur Behandlung dieses Themas.

Um mögliche Schwachstellen aufzudecken, aber auch für eine optimierte Nutzung der steuerlichen Begünstigungen bieten wir Ihnen gerne auch die Durchführung eines „**Strom- und Energiesteuer-Checks**“ in Ihrem

Unternehmen an. Dieser besteht aus drei Teilen, welche individuell auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst werden können:

- 1) Abfrage der strom-/ energiesteuerrechtlich relevanten Daten Ihres Unternehmens mit Hilfe einer **Checkliste** sowie **Vorbereitung** und Erstellung eines **individuellen Vortrags**.



Ziel des ersten Schrittes ist es, die spezifischen Sachverhalte Ihres Unternehmens im Bereich Stromsteuer/Energiesteuer bereits vorab kennenzulernen. So können wir im Rahmen des Workshops bei Ihnen vor Ort gezielt Themen adressieren, die für Sie von besonderer Relevanz sind. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist auch, die richtigen Ansprechpartner im Unternehmen herauszufinden, da in der Regel kaufmännischer und technischer Bereich in die Themen eingebunden sind bzw. werden müssen.

- 2) **Inhouse-Workshop:** Der Termin in Ihrem Unternehmen soll über einen bloßen (Frontal-)Vortrag hinausgehen. Ziel ist es, einerseits Ihre Kenntnisse des Strom- und Energiesteuerrechts aufzufrischen und zu vertiefen. Andererseits möchten wir den Termin nutzen, um einzelne Besonderheiten und/oder Problematiken mit Ihnen zu erörtern, um mögliche Schwachstellen aufzudecken und potenzielle Optimierungschancen zu nutzen. In der Regel führen wir den Workshop mit zwei Berufsträgern durch.
- 3) **Dokumentation:** Damit die Ergebnisse des Workshops nicht nur gesprochenes Wort bleiben, erstellen wir für Sie im Nachgang eine unternehmensbezogene Auswertung und Zusammenfassung. Hieraus leiten sich dann Handlungsempfehlung und „To-Dos“ ab. Die Dokumentation kann zudem als Grundlage für Steueranmeldungen, Entlastungsanträge und einen neuen Abgleich im Folgejahr dienen.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

BBH-News zum Strom- und Energiesteuerrecht

März 2012

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:
Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de · www.DerEnergieblog.de



RA Daniel Schiebold
daniel.schiebold@bbh-online.de

RA Klaus-Peter
Schönrock
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de

RA Andreas Große
andreas.groesse@bbh-online.de

RA Niko Liebheit
niko.liebheit@bbh-online.de

StB Bernhard Groth
bernhard.groth@bbh-online.de

RA Beate Zimmermann
beate.zimmermann@bbh-online.de

BBH Berlin
Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (204) 44 00
Telefax +32 (204) 44 99
bruessel@bbh-online.be
www.bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
koeln@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstr. 5
D-81543 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
muenchen@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
stuttgart@bbh-online.de
www.bbh-online.de